

**Bebauungsplan Nr. 112  
"August-Thyssen-Straße/Bruchweg" – Büttnen –  
ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG**

# UMWELTGUTACHTEN BRANS

Am Bahnhof 19  
40489 Düsseldorf

Telefon: 0211 • 34 87 64  
E-Mail: [umweltgutachten@susanne-brans.de](mailto:umweltgutachten@susanne-brans.de)

---

## **Bearbeitung**

Susanne Brans  
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

---

## **Auftraggeber**

Stadt Kaarst  
Bereich 61  
Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung

Düsseldorf, 13. März 2023

## INHALT

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>   | <b>1</b>  |
| 1.1. Anlass und Aufgabenstellung .....                               | 1         |
| 1.2. Rechtliche Grundlagen.....                                      | 1         |
| 1.3. Ablauf einer Artenschutzprüfung .....                           | 3         |
| <b>2. Grundlagen zum Plangebiet.....</b>                             | <b>4</b>  |
| 2.1. Lage und Größe des Plangebietes .....                           | 4         |
| 2.2. Biotopausstattung.....  | 5         |
| 2.3. Schutzstatus .....  | 6         |
| <b>3. Wirkfaktoren .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>4. Potentialanalyse .....</b>                                     | <b>9</b>  |
| 4.1. Methodik .....  | 9         |
| 4.2. Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten..... | 10        |
| 4.3. Potential für das Vorkommen nicht-planungsrelevanter Arten..... | 17        |
| <b>5. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte .....</b>          | <b>18</b> |
| <b>6. Artenschutzrechtliches Fazit.....</b>                          | <b>21</b> |
| <b>7. Literatur .....</b>  | <b>23</b> |
| <b>8. Anhang .....</b>   | <b>25</b> |
| Anhang1: Liste der planungsrelevanten Arten .....                    | 25        |
| Anhang 2: Fotodokumentation .....                                    | 26        |

## Abbildungen

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Lage des Plangebietes.<br>Karte: TIM-online NRW, ergänzt. ....  | 4  |
| Abb. 2: | Abgrenzung des Plangebietes.<br>Karte: Stadt Kaarst. ....   | 4  |
| Abb. 3: | Luftbild aus dem Jahr 2019 und Abgrenzung des Bebauungsplanes. Luftbild:<br>Stadt Kaarst, um einen Gewerbeneubau an der August-Thyssen-Straße sowie<br>um den Geltungsbereich des BP. Nr. 112 ergänzt. Rot transparent angelegt sind<br>Gewerbegrundstücke mit geringem Grünflächenanteil. .... | 5  |
| Abb. 4: | Abgrenzung des Plangebietes und Schutzausweisungen in der Umgebung.<br>Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt. ....   | 7  |
| Abb. 5: | Lage des Plangebietes im Messtischblatt-Quadranten 4705-4 "Willich".<br>Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt. ....  | 9  |
| Abb. 6: | Alter Obstbaum mit Baumhöhle in einem Hausgarten (August-Thyssen-Straße<br>11) .....  | 15 |
| Abb. 7: | Links: Turmfalken-Nistkasten an einem Gebäude des Plangebietes (August-<br>Thyssen-Straße 12). Rechts: Elsternhorst in einer Kiefer an der Daimlerstraße<br>(Daimlerstraße 6). ....   | 16 |
| Abb. 8: | Luftbild des Plangebietes mit Grenze des Geltungsbereiches sowie mit<br>Kennzeichnung der Fotostandorte .....   | 26 |

## Tabellen

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Wirkfaktoren .....  | 8  |
| Tab. 2: | Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten .....  | 10 |
| Tab. 3: | Im Plangebiet möglicherweise vorkommende planungsrelevante<br>Brutvogelarten mit regionalem Gefährdungsstatus ..... | 19 |
| Tab. 4: | Planungsrelevante Arten der MTB-Quadranten 4705-4 Willich (Auswahl LRT) .   | 24 |

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kaarst plant, das in der Rahmenplanung Kaarster Kreuz (DREES & SOMMER 2011) für den Geltungsbereich formulierte Ziel der Aufwertung bestehender Gewerbegebiete umzusetzen. Zu diesem Zwecke erfolgt z. Zt. die Aufstellung des BP Nr. 112 "August-Thyssen-Straße/Bruchweg" -Büttgen-. Betroffen ist ein Bereich, der bereits nahezu vollständig als Gewerbegebiet dient und untergeordnet auch Wohnnutzungen aufweist.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV NRW 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **planungsrelevante Arten** genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor (sog. **Zugriffsverbote**). Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. "

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. **Legalausnahme**). Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2010).

### **1.3. Ablauf einer Artenschutzprüfung**

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen, hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MULNV & FÖA 2021). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

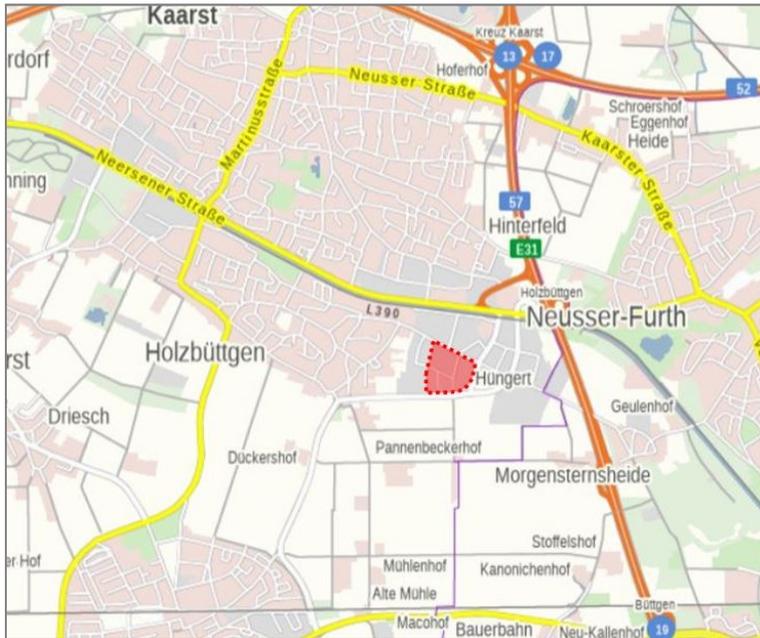
#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

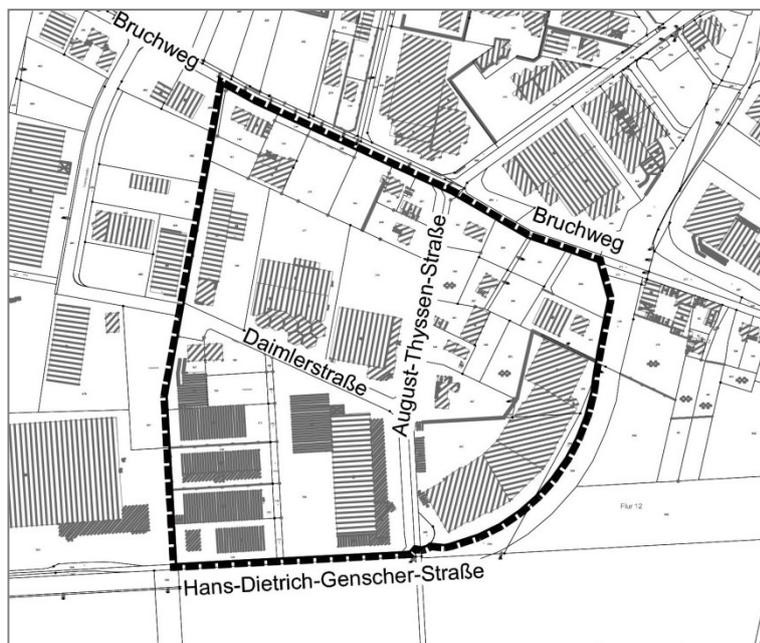
## 2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

### 2.1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Kaarst-Büttgen (**Abb. 1**) und umfasst einen von Gewerbenutzung dominierten Ortsteil zwischen Hans-Dietrich-Genscher-Straße bzw. Siemensstraße und Bruchweg (**Abb. 2**). Seine Größe beträgt ca. 9,2 ha.



**Abb. 1**  
Lage des Plangebietes.  
Karte: TIM-online NRW, ergänzt.



**Abb. 2**  
Abgrenzung des Plangebietes.  
Karte: Stadt Kaarst.

## 2.2. Biotopausstattung

Das Plangebiet stellt sich weitgehend als Gewerbegebiet mit hohem Versiegelungsgrad dar. Grünflächen auf den gewerblich genutzten Grundstücken sind lediglich kleinflächig ausgeprägt (**Abb. 3**: rot transparent angelegte Teilflächen). Untergeordnet kommen außerdem Grundstücke mit Gärten bzw. gartenähnlichen Strukturen vor (Abb. 3: übrige Teilflächen).



**Abb. 3:** Luftbild aus dem Jahr 2019 und Abgrenzung des Bebauungsplanes. Luftbild: Stadt Kaarst, um einen Gewerbeneubau an der August-Thyssen-Straße sowie um den Geltungsbereich des BP. Nr. 112 ergänzt. Rot transparent angelegt sind Gewerbegrundstücke mit geringem Grünflächenanteil.

Die Gebäude des Plangebietes sind heterogen ausgeprägt, neben unterschiedlich großen Gewerbehallen sind auch mehrstöckige Gewerbebauten, Garagenkomplexe und Wohnhäuser anzutreffen. Baumbestand ist im Geltungsbereich nur vereinzelt vor allem

entlang der Straßen und im Bereich der wenigen Hausgärten vorhanden. Er weist hinsichtlich Alter und Struktur keine besondere Habitatqualität auf, vor allem seitdem zwei alte Bäume im Bereich des Flurstücks 263 sowie eine dichte Baumhecke entlang der Siemensstraße (Flurstück 352) im Februar 2023 gerodet wurden. Es handelt sich überwiegend um Bäume mittleren Alters, die zudem im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden, weswegen Totholzanteile sehr gering sind. Auch Baumhöhlen sind nur sehr vereinzelt anzutreffen, so etwa an einem alten Obsthochstamm auf einem Grundstück an der August-Thyssen-Straße.

Größere Totholzanteile sind lediglich im Bereich einer Brache am Bruchweg anzutreffen, wo diverse Fichten und Birken in den letzten Jahren dürrebedingt abgestorben und noch als stehendes Totholz vorhanden sind (Flurstücke 256/362).

Fotos im Anhang dokumentieren die Biotopausstattung des Plangebietes (Foto 1 bis Foto 12), wobei die Aufnahmen aus September 2022 stammen. Im Südwesten des Plangebietes haben sich im Zuge der Baufeldfreimachung im Bereich eines großen Gewebegelandes mittlerweile durch Gehölzrodungen Veränderungen ergeben (Foto 6 und Foto 8).

### **2.3. Schutzstatus**

#### **Schutzgebiete**

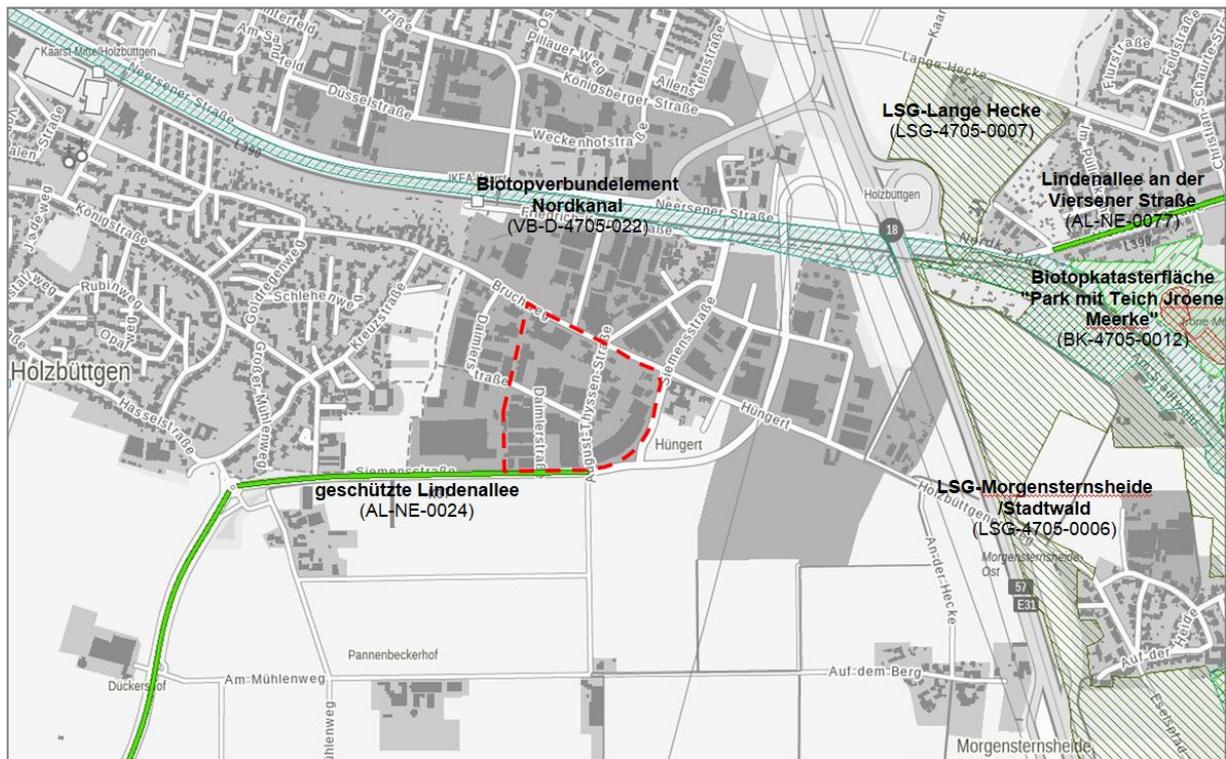
Im Plangebiet kommen keine geschützten Flächen vor (§ 42-Biotop nach Landesnaturschutzgesetz NRW, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) und ebenso wenig schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (**Abb. 4**).

Einige der Alleebäume der geschützten Lindenallee entlang der Hans-Dietrich-Genscher-Straße stocken südlich des Plangebietes knapp außerhalb des Geltungsbereiches. Der Nordkanal mit seinen begleitenden Gehölzen gilt als Biotopverbundelement besonderer Bedeutung und liegt etwa 250 Meter nördlich des Plangebietes. Weitere geschützte Flächen liegen jenseits der BAB 57 in einer Entfernung von mindestens 630 Metern (Landschaftsschutzgebiete Lange Hecke und Morgensternsheide sowie der Biotopkomplex rund um den Teich Jroene Meerke).

#### **Baumschutz**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Kaarst regelt den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, sofern diese keine landwirtschaftliche Nutzung vorsehen, sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (STADT KAARST 2006). Die Satzung besitzt für den überplanten Bereich damit Gültigkeit.

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Nicht unter den Schutz fallen Pappeln (mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappel), Weiden, Birken, Obstbäume (mit Ausnahme hochstämmiger Obstbäume) sowie Nadelgehölze. Im überplanten Bereich kommen vereinzelt geschützte Bäume vor. Eine Bestandsaufnahme erfolgte bisher nicht.



**Abb. 4:** Abgrenzung des Plangebietes und Schutzausweisungen in der Umgebung. Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt.

### 3. WIRKFAKTOREN

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits weitestgehend bebauten und stark versiegelten Bereich der Ortslage Kaarst-Holzbüttgen, der durch gewerbliche Nutzungen sowie untergeordnet auch durch Wohnnutzungen geprägt ist. Durch den Bebauungsplan werden gegenüber dem bisherigen Planrecht keine zusätzlichen baulichen Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt. Unmittelbare Auswirkungen sind mit Umsetzung der Planung daher nicht zu erwarten.

Die in Tab. 1 genannten Wirkfaktoren sind im Geltungsbereich jedoch grundsätzlich möglich, sollte es künftig zu baulichen Veränderungen bzw. zu Erweiterungen des Bestandes kommen.

**Tab. 1:** Wirkfaktoren

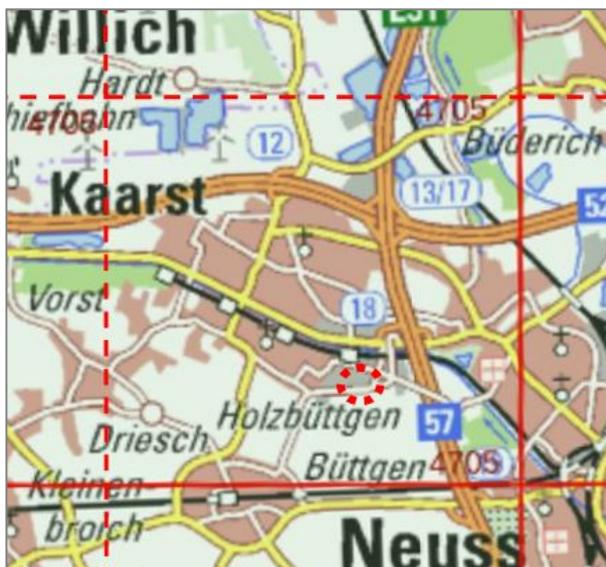
| <b>Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren</b>                      |   |
|--|---|
| Verlust eines gehölzreichen Gartens an der August-Thyssen-Straße | Das Grundstück gehört nicht zu den Wohngrundstücken und wird daher möglicherweise irgendwann durch flächenintensivere Gewerbenutzungen überplant. Damit würden auch die vorhandenen Gehölze des heutigen Gartens beansprucht, darunter zwei alte Obstbaum-Hochstämme (mit mindestens einer Baumhöhle) und diverse Laub- und Nadelgehölze.   |
| Verlust einer Brachfläche am Bruchweg (Flurstücke 256/362)       | Das Plangebiet umfasst nunmehr ein einziges unbebautes Grundstück, das als gehölzreiche Brache ausgeprägt ist. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer Bindung an diesen Biotoptyp wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten geht möglicherweise eine Fläche verloren, die ihnen als Teil des Nahrungsraumes dient.   |
| Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen             | Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb der eigentlich überbaubaren Bereiche können theoretisch Habitats in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.  |
| Lärm- und Schadstoffimmissionen                                  | Durch Baumaschinen und Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen. Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden. |
| Baubedingte Erschütterungen                                      | Baubedingt kann der Einsatz von Baumaschinen zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.   |
| <b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>                             |   |
| Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen                           | Mit Verdichtung der Bebauung sind gegenüber der gegenwärtigen Situation keine relevanten zusätzlichen Emissionen zu erwarten.   |

## 4. POTENTIALANALYSE

### 4.1. Methodik

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010). Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher im Plangebiet nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Immerhin wurden Randzonen des Plangebietes bei Erhebungen zu den benachbarten Bebauungsplänen BP Nr. 93 und BP Nr. 99 miterfasst (NATURGUTACHTEN TILLMANN'S 2012/2019). Die landesweite Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2022a) führt für das Plangebiet keine Fundstellen auf. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

Ortsbegehungen im August 2022 und Februar 2023 gaben Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner Umgebung. In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2023b) für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4705-4 "Willich", dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (**Abb. 5**). Bei der Abfrage wurde auf die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen fokussiert (Gebäude, Gärten/Parkanlagen /Siedlungsbrachen, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Höhlenbäume, Säume/Hochstaudenfluren, vegetationsarme oder -freie Biotope).



**Abb. 5:** Lage des Plangebietes im Messtischblatt-Quadranten 4705-4 "Willich". Karte: LINFOS © Land NRW 2022, ergänzt.

Im Ergebnis der LANUV-Recherche ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in **Tab. 4** im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten. Einerseits sind verschiedene Artengruppen grundsätzlich nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden (z. B. Fledermäuse, Haselmaus).

Im vorliegenden Fall ist die Liste der potentiell vorkommenden Fledermäuse im MTB-Q zu erweitern, denn sowohl Wasser- wie auch Mückenfledermaus wurden im Jahr 2009 als Nahrungsgäste entlang des Nordkanals nachgewiesen (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS 2012).

#### 4.2. Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen zunächst gerechnet werden muss (**Tab. 2**, vgl. auch Tab. 4 im Anhang) und welcher Erhaltungszustand den Arten zugeschrieben wird. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

**Tab. 2:** Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

| Art                                 | ATL | Vorkommen im Plangebiet  |
|-------------------------------------|-----|--|
| <b>AVIFAUNA</b>                     |     |  |
| <b>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</b> |     |  |
| Feldsperling                        | U   | Brutorttreuer Höhlen- und Nischenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.   |
| Kleinspecht                         | U   | Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder sowie in alten Haus- und Obstgärten. Vorkommen im Gebiet auch wegen des Fehlens von Totholzes auszuschließen.   |
| <b><u>Star</u></b>                  | U   | Der Star besiedelt Höhlen verschiedenster Art und ist dabei sowohl an Gehölzen wie auch an Gebäuden anzutreffen. Die Art benötigt kurzrasiges Grünland im Umfeld, wobei oft ein enger Anschluss an beweidete Flächen zu beobachten ist. Im Plangebiet als Brutvogel vormalig nachgewiesen (NATURGUTACHTEN TILLMANNS 2019), außerdem sporadischer Nahrungsgast. |
| Steinkauz                           | U   | Seltener Höhlenbrüter offener grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |
| Waldkauz                            | G   | Bewohner reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Höhlenbrüter in Altholzbeständen. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |

(Fortsetzung Tabelle)

| <b>Art ATL Vorkommen im Plangebiet</b> |    |  |
|--|----|--|
| <b>Sonstige Gehölzbrüter</b>           |    |  |
| Bluthänfling                           | U  | Typischer Brutvogel ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen und samentragender Krautschicht. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |
| <u>Habicht</u>                         | U  | Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die großen Horste werden zumeist hoch in alten Bäumen errichtet. Horstbäume kommen im Gebiet nicht vor, ein Brutvorkommen ist auszuschließen. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.  |
| Kuckuck                                | U- | Brutschmarotzer verschiedener Singvogelarten. Art mit hohen Ansprüchen an das Nahrungshabitat (Insektenreichtum, Anteil an Großinsekten), die im Gebiet nicht befriedigt werden dürften. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.   |
| Mäusebussard                           | G  | Brutvogel in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Horstbäume kommen im Gebiet nicht vor, ein Brutvorkommen ist auszuschließen. |
| Pirol                                  | S  | Gehölzbrüter im Bereich lichter und feuchter Laubwälder, manchmal auch in hohen Baumbeständen von Feldgehölzen, alten Gärten und Parks. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |
| Sperber                                | G  | Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich (aber nicht ausschließlich) in Nadelgehölzen. Horstbäume kommen im Gebiet nicht vor, ein Vorkommen ist auszuschließen.  |
| Turteltaube                            | S  | Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, oft in Gewässernähe. Auch Nutzung dichter Jungwaldbestände und großflächiger Gebüschstrukturen. In Siedlungsnähe eher selten. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.   |
| Waldohreule                            | U  | Brutvogel halboffener Parklandschaften, in Parks und Grünanlagen der Siedlungsbereiche sowie an Siedlungsrändern. Nachnutzung von Nestern anderer Vogelarten (z. B. Krähe, Elster, Ringeltaube). Vorkommen im Gebiet ist aufgrund der mangelnden Eignung als Jagdhabitat auszuschließen.   |
| <b>Gebäudebrüter</b>                   |    |  |
| <u>Mehlschwalbe</u>                    | U  | Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet sind keine Nester vorhanden, also kein Vorkommen als Brutvogel. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.   |
| Rauchschwalbe                          | U  | Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |

(Fortsetzung Tabelle)

| Art   | ATL | Vorkommen im Plangebiet   |
|---|-----|---|
| Schleiereule  | G   | Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |
| <b>Turmfalke</b>  | G   | In Kaarst regelmäßiger Brutvogel an Gebäuden (z. B. Kirchtürmen), außerdem Nachnutzung von z. B. Elstern- oder Krähenhorsten in Gehölzen. Im Plangebiet möglicher Nachnutzung von Nestern oder auch Bruten in dem Nistkasten am Gebäude August-Thyssen-Straße 12 (Abb. 7), außerdem sporadischer Nahrungsgast.  |
| <b>Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und gewässernaher Biotope</b> |     |   |
| Eisvogel  | G   | Brutvogel an gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Nahrungssuche an kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.  |
| Feldlerche  | U-  | Charakterart der offenen Ackerlandschaft, in Kaarst insgesamt stark rückläufig. Aktuell immer noch regelmäßiger Brutvogel der südlich gelegenen offenen Feldflur (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN 2019). Kein Vorkommen im Gebiet.   |
| Flussregenpfeifer   | S   | Ursprünglich Brutvogel der sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie der Überschwemmungsflächen. Aktuell nunmehr in Sekundärlebensräumen wie Abgrabungsflächen und Klärteichen. Kein Vorkommen im Gebiet.   |
| Rebhuhn   | S   | Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.  |
| Uferschwalbe  | U   | Koloniebrüter an gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern, außerdem in Sand-, Kies- und Lössgruben. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.   |
| <b>FLEDERMÄUSE</b>  |     |   |
| <b>Abendsegler</b>  | G   | Typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt, aber teilweise auch an Gebäuden vorkommt. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Potential für Quartiere ist an Gebäuden des Plangebietes nicht ganz auszuschließen.  |
| <b>Breitflügel-fledermaus</b>   | U-  | Typische Gebäudefledermaus, daher vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, außerdem über Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Potential für Quartiere ist an Gebäuden des Plangebietes nicht auszuschließen.                                |
| * Mücken-fledermaus   | G   | Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sind noch lückenhaft. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen (Bevorzugung von Spaltenquartieren an Gebäuden), im Unterschied zur Zwergfledermaus werden jedoch auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen aufgesucht. Potential für Quartiere ist an Gebäude des Plangebietes gegeben, außerdem potentiell Vorkommen als Nahrungsgast. |

(Fortsetzung Tabelle)

| Art   | ATL | Vorkommen im Plangebiet   |
|---|-----|---|
| Rauhautfledermaus   | G   | Typische Waldfledermaus, bevorzugt in Auwäldern der Flussniederungen. Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern liegen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Überwinterung findet zumeist außerhalb von NRW statt. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.  |
| * Wasserfledermaus  | G   | Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen (z.B. Nordkanal). Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen. |
| <b>Zwergfledermaus</b>  | G   | Typische Gebäudefledermaus, im Siedlungsbereich allgemein verbreitet. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Potential für Quartiere ist an Gebäuden des Plangebietes gegeben, außerdem potentiell Vorkommen als Nahrungsgast.   |
| SONSTIGE SÄUGETIERE   |     |   |
| Feldhamster   | S-  | Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Die Vorkommen im Kaarster Raum sind seit geraumer Zeit erloschen. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.   |
| <p><b>ATL</b> = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz.</p> <p>* = planungsrelevante Art, in LANUV-Listen der betrachteten Quadranten nicht enthalten, aber dennoch zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.1)</p> |     |   |

### Avifauna: Brutvogelarten

Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für folgende Vogelarten ein Brutvorkommen von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Höhlenbrüter, die auf relativ große Höhlen angewiesen sind (*Steinkauz*, *Waldkauz*), die ein dichtes Totholzvorkommen benötigen (*Kleinspecht*) oder die hohe Ansprüche an ihr als Nahrungshabitat dienendes Brutumfeld stellen (*Feldsperling*).
- Arten des Offenlandes: *Feldlerche*, *Rebhuhn*.
- Arten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate eng an Gewässer oder gewässernahe Biotope gebunden sind: *Eisvogel*, *Flussregenpfeifer*, *Uferschwalbe*.

- Gehölzbrüter, die als störepfindlich gelten und/oder die hohe Ansprüche an das Umfeld des Brutstandortes stellen (*Pirol, Turteltaube*).

Für weitere Vogelarten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da bei der Geländebegehung keine entsprechenden Brutstätten festgestellt werden konnten (*Habicht, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Sperber*). Ähnliches gilt für die an Gebäuden brütende Schleiereule, da die Gebäude im Plangebiet keine geeigneten Gebäudenischen aufweisen.

Es verbleiben mit *Bluthänfling, Kuckuck, Star, Waldohreule, Turmfalke* fünf Arten, für die nachfolgend eine nähere Betrachtung notwendig ist, um die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens zu beurteilen.

Der **Bluthänfling** nistet gemeinhin in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, meist in Höhen von unter zwei Metern. Er gilt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, außerdem urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der Nahrungssuche geht er an Stauden und auf dem Boden nach, wobei er vornehmlich Sämereien, selten auch kleine Wirbellose frisst.

Manche der Gebüsche im Plangebiet dürften strukturell als Bruthabitat der Art geeignet sein. Allerdings ist die Umgebung mit ihrem hohen Versiegelungsgrad sowie den nur kleinflächig vorhandenen, intensiv genutzten Grünanlagen und Hausgärten durch einen Mangel an Ruderalfluren gekennzeichnet, wie sie als essentieller Bestandteil des Nahrungshabitats erforderlich sind. Ein Brutvorkommen ist daher auszuschließen.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen, er kommt dabei stets in geringer Siedlungsdichte vor. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Geeignete Wirtsarten dürften im Plangebiet durchaus vorkommen (z. B. Heckenbraunelle, Rotkehlchen). Dennoch ist für den Kuckuck ein Vorkommen auszuschließen, da er ein insektenreiches Nahrungshabitat mit relativ hohem Anteil an Großinsekten benötigt, wie es in Plangebiet und Umgebung nicht vorliegt.

Der **Star** war ursprünglich ein Charaktervogel der beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Wichtig sind angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche, bevorzugt werden dabei Grünland- und Rasenflächen.

Im Plangebiet könnte etwa ein Obstbaum von der Art für Bruten genutzt werden, der eine Baumhöhle aufweist (**Abb. 6**). Außerdem dürften an den sehr unterschiedlich beschaffenen Gebäuden des Plangebietes Möglichkeiten für Bruten bestehen. Was das Nahrungshabitat betrifft, sind im Plangebiet selber geeignete Flächen nur untergeordnet vorhanden, jedoch liegen mit Rasenflächen öffentlichen Grüns sowie mit Gärten potentielle Nahrungsreviere im Umfeld. Nachweise für Bruten des Stars im Plangebiet liegen aus dem Jahr 2012 vor (NATURGUTACHTEN TILLMANN 2019). Ein Vorkommen des Stars als Brutvogel ist auch aktuell für möglich zu halten.



**Abb. 6:** Alter Obstbaum mit Baumhöhle in einem Hausgarten (August-Thyssen-Straße 11).

Die **Waldohreule** bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt (Krähe, Elster, Ringeltaube, Greifvögel). Tageseinstände liegen idealerweise in Nadelbäumen in windgeschützter und sonniger Lage. Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Im Umfeld dienen vornehmlich Dauergrünlandflächen als Nahrungshabitat (Hauptbeutetier: Feldmäuse).

Das Plangebiet weist zwar entlang der Straßen sowie in einigen der Hausgärten vereinzelt Gehölzgruppen auf, ihnen ist jedoch eine Eignung als Bruthabitat für die Waldohreule abzusprechen.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, selbst in großen Städten fehlt er nicht. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähen- und Elsternester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Im Plangebiet sind Möglichkeiten für Bruten an verschiedenen Gebäuden gegeben. Desweiteren ist an einem der Gebäude ein Turmfalken-Nistkasten anzutreffen und auch ein altes Elsternest in einer Kiefer könnte von der Art für Bruten genutzt werden (**Abb. 7**). Ein Vorkommen des Turmfalken als Brutvogel ist daher für möglich zu halten.



**Abb. 7:** Links: Turmfalken-Nistkasten an einem Gebäude des Plangebietes (August-Thyssen-Straße 12). Rechts: Elsternhorst in einer Kiefer an der Daimlerstraße (Daimlerstraße 6).

### **Avifauna: Nahrungsgäste**

Im Plangebiet kommen neben ubiquitären Arten möglicherweise auch planungsrelevante Vogelarten als sporadische Nahrungsgäste vor (Star, Mehlschwalbe, Turmfalke und Habicht). Eine enge Bindung an das Plangebiet ist dabei jedoch nicht anzunehmen, da mit der Ausprägung als Gewerbegebiet mit weitgehend versiegelten Flächen eine besondere Qualität als Nahrungshabitat für keine der Arten vorliegt.

### **Fledermäuse**

Bei den Erhebungen in den Jahren 2009 und 2010 zu benachbarten Bebauungsplänen wurde im Nahumfeld des Plangebietes die Zwergfledermaus als regelmäßig vorkommende Art festgestellt (NATURGUTACHTEN TILLMANNS 2012/2019). Quartierverdacht bestand damals an bis heute existierenden Ziegelbauten einer ehemaligen Hofanlage Ecke Hüngert/Siemensstraße, die dem Plangebiet des BP Nr. 112 östlich unmittelbar benachbart liegen. Die gleichfalls damals nachgewiesenen Arten Mücken- und Wasserfledermaus wurden lediglich vereinzelt am Nordkanal festgestellt. Für die vorliegende Planung ist daher das Vorkommen der Zwergfledermaus grundsätzlich für wahrscheinlich zu halten, mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit könnten gem. Tab. 2 außerdem Abendsegler und Breitflügelfledermaus vorkommen.

Was das Habitatpotential im Plangebiet betrifft, sind Bäume mit Höhlen oder Rindenabplatzungen als potentielle Wochenstuben- oder Männchenquartiere nur sehr vereinzelt anzutreffen, etwa im Bereich der totholzreichen Brache am Bruchweg. Die dürrebedingt abgestorbenen Bäume, vornehmlich Fichten und Birken, sind dort erst seit relativ kurzer Zeit vorhanden, eine Quartiertradition konnte sich daher wohl noch nicht ausbilden. Unterirdische Hohlräume als potentielle Winterquartiere etwa der Breitflügelfledermaus sind im Gebiet gleichfalls kaum vorhanden, da die meisten der Gebäude nicht unterkellert sind. Ein Potential für Quartiere ist daher vornehmlich den Hochbauten des Plangebietes zuzusprechen. Es kommen dabei die unterschiedlichsten Bautypen vor, weswegen Quartiermöglichkeiten mannigfaltig ausgeprägt sind. So können z. B. Fugen hinter Fassadenplatten, Spalten im Mauerwerk, Löcher in Betonwänden, Flachdachabschlüsse und Spalten hinter Holzverkleidungen als Wochenstube, Paarungs-, Tages-, Rast- oder Zugquartier genutzt werden.

Als Nahrungshabitat besitzt das Plangebiet mit seinen nur untergeordnet vorhandenen Grünflächen für Fledermäuse keine besondere Bedeutung. Die Baumhecke entlang der Siemensstraße, entlang der in den Jahren 2009 und 2010 ein Flugweg der Zwergfledermaus registriert wurde, existiert nicht mehr. Vereinzelt Tiere könnten allenfalls auf dem Transferflur oder auch jagend entlang der Straßenbeleuchtung (Zwergfledermaus) vorkommen.

#### **4.3. Potential für das Vorkommen nicht-planungsrelevanter Arten**

Die Gehölze im Plangeltungsbereich dürften verschiedenen ubiquitären Gehölzbrütern als Bruthabitat dienen. So wurde in einer Kiefer ein alter Elsternhorst ausgemacht (Abb. 7). Vereinzelt vorkommende Baumhöhlen (Abb. 6) könnten von Höhlenbrütern genutzt werden (z. B. Blau- und Kohlmeise). Besonders auch die Koniferen des Gartengrundstückes August-Thyssen-Straße 11 sind mit ihrer dichten Belaubung als Nisthabitate geeignet (z. B. für Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Ringeltaube).

Desweiteren sind auch typische Gebäudebrüter im Gebiet zu erwarten (z. B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling). Nachweise für Bruten der Bachstelze an Gebäuden des Plangebietes liegen aus dem Jahr 2012 vor (NATURGUTACHTEN TILLMANN 2019).

## 5. POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

### Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu.

Gehölzrodung: In den Gehölzbeständen des Plangebietes ist von Brutvorkommen europäischer Vogelarten auszugehen, möglicherweise kommen dabei mit Turmfalke und Star auch planungsrelevante Arten vor. Im Zusammenhang mit Gehölzrodungen ist daher grundsätzlich eine Tötung denkbar, wobei dann besonders Gelege und Jungtiere betroffen wären.

Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäische Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten vorkommen. Dies kann über eine Bauzeitenregelung erfolgen, die die Rodung von

Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt (01. Oktober bis 28. Februar).

Rück-/Umbau Gebäude: Auch an Gebäuden ist das Vorkommen von Brutvögeln denkbar, wobei mit Turmfalke und Star auch planungsrelevante Arten vorkommen können. Eine Konfliktvermeidung ist über eine Fristenregelung für den Rück-/Umbau möglich (Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit). Alternativ könnte über eine biologische Baubegleitung vermieden werden, dass es zu Tötungen kommt.

Es ist gleichzeitig nicht auszuschließen, dass an den Gebäuden Fledermäuse Quartiere nutzen, auch wenn dafür bisher keine konkreten Hinweise vorliegen. Wegen der potentiell ganzjährigen Nutzung ist hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse eine Fristenregelung, wie sie für Brutvögel sinnvoll ist, nicht wirksam. Es müsste daher vor jeder Baumaßnahme durch eine fachkundige Person geprüft werden, ob möglicherweise Fledermäuse betroffen sind. Ggf. sind dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen, über die eine Tötung vermieden wird.

### Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten bzw. Quartiere nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert. Dies erscheint jedoch allenfalls bei Brutvogelarten mit einem Gefährdungsstatus in der regionalen Roten Liste denkbar, da bei ihnen die jeweils betroffene lokale Population möglicherweise eine entsprechende Empfindlichkeit aufweist (**Tab. 3**).

**Tab. 3:** Im Plangebiet möglicherweise vorkommende planungsrelevante Brutvogelarten mit regionalem Gefährdungsstatus.

|           | ATL | RL D | RL NRW | RL NRTL | BNatSchG | Rhein-Kreis Neuss |
|-----------|-----|------|--------|---------|----------|-------------------|
| Star      | U   | 3    | 3      | 3       | §        | 500 – 1.000       |
| Turmfalke | G   | *    | V      | V       | §        | 51 - 100          |

**ATL:** Ampelbewertung LANUV zum Erhaltungszustand in der biogeographischen Region (Atlantische Region): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz

**RL D:** Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), **RL NRW/NRTL** = regionale Rote Liste NRW: Niederrheinisches Tiefland (GRÜNEBERG et al. 2016)

**BNatSchG:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

**Rhein-Kreis Neuss:** Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW gemäß LANUV NRW (2023c), Stand 17.02.2022.

Derartige Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch wenn der Star regional als gefährdet gilt, würde die Vergrämung/Störung einzelner Exemplare keine spürbaren Auswirkungen auf die lokale Population zeitigen.

Bezüglich sonstiger planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als sporadische Nahrungsgäste vorkommen (z. B. Star, Mehlschwalbe, Turmfalke, Habicht, Fledermäuse), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsraum für keine der Arten besondere Qualitäten und stellt somit keinen essentiellen Habitatbestandteil dar.

### **Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung: Im Plangebiet sind im Rahmen der Potentialanalyse Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten nicht auszuschließen (Star, Turmfalke). Bei der Rodung von Bäumen mit Höhlen, die vom Star genutzt werden, oder von Bäumen mit Horsten, die dem Turmfalken als Brutplatz dienen, wären somit Konflikte i. S. des § 44(1)3 BNatSchG absehbar.

Desweiteren ist davon auszugehen, dass Niststätten ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Arten vorkommen. Für diese Arten kann nach allgemeinem Konsens jedoch davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Niststätten bzw. Reviere die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind bezüglich dieser Arten daher nicht zu erwarten.

Rückbau Gebäude: An Gebäuden des Plangebietes sowie in dem Turmfalken-Nistkasten sind Bruten des Turmfalken möglich. Bei Rückbau der betreffenden Gebäude bzw. bei Verlust des Nistkastens ist somit ein artenschutzrechtlich relevanter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art denkbar.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass an Gebäuden des Plangebietes ganzjährig Fledermausquartiere vorkommen. Was Einzelquartiere betrifft, nutzen die Tiere zumeist einen Verbund verschiedener Strukturen, weswegen mit dem Verlust einzelner Quartiere nicht immer eine Berührung des Verbotstatbestandes i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbunden sein muss. Manche Quartiere hingegen (z. B. Wochenstuben) werden mit großer Regelmäßigkeit wiederaufgesucht und dienen teilweise kopfstarken Gruppen als Unterschlupf. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse i. S. des § 44(1)3 BNatSchG sind bei Eingriffen in den Gebäudebestand des Plangebietes daher grundsätzlich nicht auszuschließen.

## 6. ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44(1)3 BNatSchG im Gebiet bezieht sich auf folgende Arten:

- In Baumhöhlen sowie an Gebäuden könnte der Star als Brutvogel auftreten.
- In Horsten von Elstern und anderen Rabenvögeln sowie auch an Gebäuden könnte der Turmfalke als Brutvogel vorkommen.
- Manche Gebäude weisen Potential für eine ganzjährige Nutzung durch Fledermäuse auf, wobei vornehmlich das Vorkommen der Zwergfledermaus als typischer und relativ häufiger Gebäudefledermaus für möglich zu halten ist.

Schließlich muss im Bereich der Gehölze und Gebäude des Geltungsbereiches mit dem Vorkommen verschiedener siedlungstypischer europäischer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten gerechnet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen der Planung sind im vorliegenden Fall nicht unmittelbar erforderlich, da die Planung mit ihrem bestandssichernden Charakter keine konkreten Eingriffe vorbereitet. Aus diesem Grund wurde auch auf faunistische Bestandsaufnahmen im Plangebiet verzichtet. Sollten im Plangebiet jedoch künftig Baumaßnahmen erfolgen, etwa um die Baulücke am Bruchweg zu schließen oder um im Bereich der Bestandsbebauung Erweiterungs- oder Ersatzbauten zu schaffen, sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG notwendig:

- V1 Sind Fällungen von Gehölzen unvermeidbar, haben sie zum Schutz von Brutvögeln grundsätzlich im Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar). Sollte die Beachtung dieser Bauzeitenregelung etwa aus Gründen der Baustellenlogistik nicht möglich sein, ist durch eine fachkundige Person das tatsächliche Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen. Nötigenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, über die eine Tötung vermieden wird.
- V2 Wird ein Höhlenbaum gefällt, ist möglicherweise der Star als Brutvogel vom Verlust einer Brutstätte betroffen. Im Vorfeld müsste daher durch eine fachkundige Person die tatsächliche Betroffenheit der Art festgestellt werden. Ist dies etwa aus Gründen der Baustellenlogistik nicht möglich, sind vor der Fällung vorsorglich artspezifisch geeignete Ersatznisthilfen auszubringen (im Verhältnis 1:3).
- V3 Im Vorfeld von Rück- oder Anbauvorhaben hat bezüglich der Gebäudefledermäuse eine fachgerechte Begutachtung der Örtlichkeit zu erfolgen, über die dann eine mögliche Betroffenheit festgestellt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden können. Sollte eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, muss ggf. ein Ersatz entfallender Quartiere erfolgen.
- V4 Im Vorfeld von Rück- oder Anbauvorhaben ist auch die Betroffenheit von Gebäudebrütern zu überprüfen. Eine Tötung kann grundsätzlich durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die die Baumaßnahmen auf die Phase außerhalb der Brutzeit beschränkt. Ist jedoch der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer planungsrelevanten Brutvogelart absehbar (Star, Turmfalke), sind

rechtzeitig entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Anbringung artspezifischer Nisthilfen im Umfeld).

Für die potentiell vorkommenden und damit von Baumaßnahmen potentiell betroffenen Arten liegen Erfahrungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor, die sie als hinreichend wirksam belegen (MULNV NRW 2021).

Im Ergebnis lässt die bereits vorhandene, nahezu vollständige Bebauung des Plangebietes keine Lebensraumstrukturen besonders oder streng geschützter Arten erwarten, die nicht auf Baugenehmigungsebene durch entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt und nötigenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden könnten. Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit nach aktueller Kenntnis keine unüberwindbaren, artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Eine weitergehende Untersuchung bzw. die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe II der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) ist nicht erforderlich.

## 7. LITERATUR

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. *Nonpasseriformes* – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.

(2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. *Passeriformes* – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.

LANUV NRW (2023a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ([http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp))

(2023b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

(2023c): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>)

LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht - Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG.- Naturschutz und Landschaftsplanung 09/2016: 289-295.

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2016: 17 S. + Anh..

(2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf: 266 S.

MULNV NRW & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht: 105 S. (online).

STADT KAARST (2006): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kaarst vom 16.09.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.07.2006: 9 S.

NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN (2019): Bebauungsplan Nr. 99 "Gewerbegebiet Kaarster Kreuz" - Büttgen-. Ergebnisse faunistischer Erfassungen und Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe II. Stand 16.05.2019, 69 S.

(2012): Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Kaarst, Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Endfassung vom 23.04.2012.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

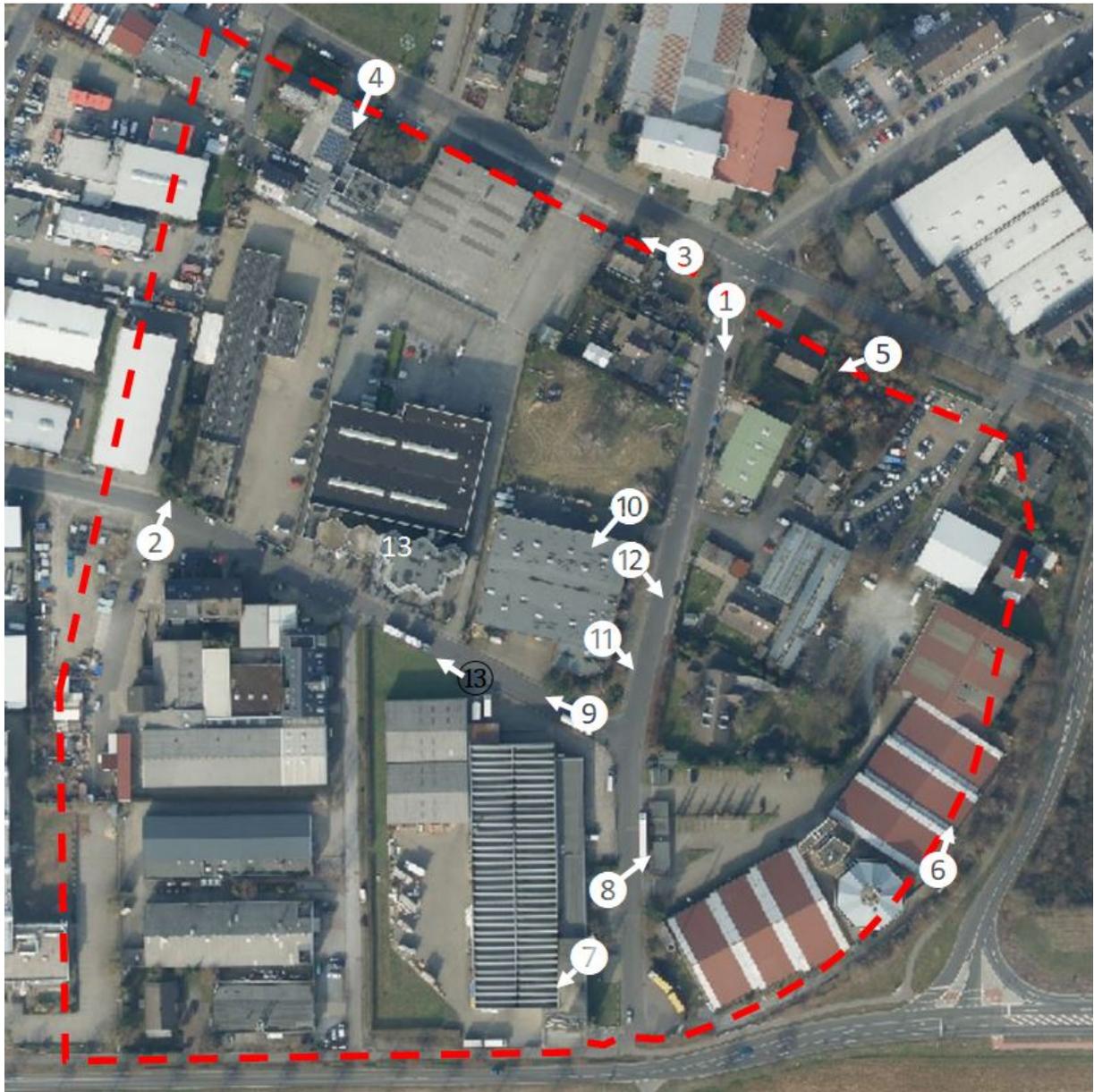
**8. ANHANG****Anhang 1: Liste der planungsrelevanten Arten****Tab. 4:** Liste der planungsrelevanten Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) im betrachteten Messtischblattquadranten 4705-4 Willich und für die in Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.

| <b>Vögel</b>             | ATL | Gebaeu | Gaert           | KIGehoel   | HöhlB | Saeu   |
|--------------------------|-----|--------|-----------------|------------|-------|--------|
| Bluthänfling             | U   |        | (FoRu),<br>(Na) | FoRu       |       | Na     |
| Eisvogel                 | G   |        | (Na)            |            |       |        |
| Feldlerche               | U-  |        |                 |            |       | FoRu   |
| Feldsperling             | U   | FoRu   | Na              | (Na)       | FoRu  | Na     |
| Flussregenpfeifer        | S   |        |                 |            |       |        |
| Habicht                  | U   |        | Na              | (FoRu), Na |       |        |
| Kleinspecht              | U   |        | Na              | Na         | FoRu! |        |
| Kuckuck                  | U-  |        | (Na)            | Na         |       |        |
| Mäusebussard             | G   |        |                 | (FoRu)     |       | (Na)   |
| Mehlschwalbe             | U   | FoRu!  | Na              |            |       | (Na)   |
| Pirol                    | S   |        | (FoRu)          | FoRu       |       |        |
| Rauchschwalbe            | U   | FoRu!  | Na              | (Na)       |       | (Na)   |
| Rebhuhn                  | S   |        | (FoRu)          |            |       | FoRu!  |
| Schleiereule             | G   | FoRu!  | Na              | Na         |       | Na     |
| Sperber                  | G   |        | Na              | (FoRu), Na |       | Na     |
| Star                     | U   | FoRu   | Na              |            | FoRu! | Na     |
| Steinkauz                | U   | FoRu!  | (FoRu)          | (FoRu)     | FoRu! | Na     |
| Turmfalke                | G   | FoRu!  | Na              | (FoRu)     |       | Na     |
| Turteltaube              | S   |        | (Na)            | FoRu       |       | (Na)   |
| Uferschwalbe             | U   |        |                 | (Na)       |       | (Na)   |
| Waldkauz                 | G   | FoRu!  | Na              | Na         | FoRu! | Na     |
| Waldohreule              | U   |        | Na              | Na         |       | (Na)   |
| <b>Fledermäuse</b>       | ATL | Gebaeu | Gaert           | KIGehoel   | HöhlB | Saeu   |
| Abendsegler              | G   | (Ru)   | Na              | Na         | FoRu! | (Na)   |
| Breitflügelfledermaus    | U-  | FoRu!  | Na              | Na         |       |        |
| Rauhautfledermaus        | G   | FoRu   |                 |            | FoRu  |        |
| Zwergfledermaus          | G   | FoRu!  | Na              | Na         | FoRu  |        |
| <b>sonst. Säugetiere</b> | ATL | Gebaeu | Gaert           | KIGehoel   | HöhlB | Saeu   |
| Feldhamster              | S-  |        |                 |            |       | (FoRu) |

Erhaltungszustand: **ATL** = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, ? = unbekannt.

Lebensraumtypen (LRT): **Gebaeu** = Gebäude; **Gaert** = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; **KIGeh** = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; **Höhlb** = Höhlenbäume; **Saeu** = Säume, Hochstaudenfluren.

Habitatbedeutung: **FoRu** = Fortpflanzungs- und Ruhestätte ; **Na** = Nahrungshabitat; **()** = Habitatbedeutung gering, **!** = Habitatbedeutung hoch.

**Anhang 2: Fotodokumentation**

**Abb. 8:** Luftbild des Plangebietes mit Grenze des Geltungsbereiches sowie mit Kennzeichnung der Fotostandorte.



**Foto 1:**  
August-Thyssen-  
Straße nah Bruchweg  
(Blickrichtung Süd).



**Foto 2:**  
Fichten und Kiefern  
auf einem Grundstück  
an der Daimlerstraße  
am Westrand des  
Plangebietes  
(Blickrichtung Nord).



**Foto 3:** Bruchweg nah August-Thyssen-Straße (Blickrichtung West).



**Foto 4:**  
Bruchweg Nr. 126 mit  
Walnusssbaum und  
Zeder auf dem  
straßennahen  
Hofgelände  
(Blickrichtung Süd).



**Foto 5:**  
Brachgelände des  
Flurstückes 256 am  
Bruchweg  
(Blickrichtung Süd).



**Foto 6:**  
Siemensstraße mit  
begleitenden  
Straßenbäumen sowie  
Baumhecke auf dem  
angrenzenden  
Gewerbegrundstück  
(Blickrichtung Nord).  
Die Baumhecke wurde  
Ende Februar 2023  
komplett gerodet.



**Foto 7:**  
Gewerbegrundstück August-Thyssen-Straße 12 mit Rasen und vereinzelt Ziersträuchern. Im Hintergrund Hans-Dietrich-Genscher-Straße (K 37) mit Einzelbäumen der begleitenden geschützten Lindenallee (Blickrichtung Südwest).



**Foto 8:**  
Parkplätze des Gewerbegrundstückes August-Thyssen-Straße 13/15 mit diversen Koniferen (Blickrichtung Nordost). Die Gehölze des Grundstückes wurden Ende Februar 2023 komplett gerodet.



**Foto 9:**  
Gehölzbestand an der Kreuzung August-Thyssen-Straße / Daimler-Straße (Blickrichtung Nordwest).



**Foto 10:**  
Gehölzbestand an der  
August-Thyssen-  
Straße 8  
(Blickrichtung  
Südwest).



**Foto 11:**  
August-Thyssen-  
Straße 11 mit altem  
Obstbaum westlich  
des Gebäudes  
(Blickrichtung  
Südost). Östlich des  
Gebäudes schließt  
sich ein gehölzreicher  
Hausgarten an.



**Foto 12:**  
August-Thyssen-  
Straße 7/9  
(Blickrichtung  
Südost).